



Hinweise zum Teledienstgesetz (TDG)

Das Betreiben einer Homepage ist ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst, der nach dem Teledienstgesetz an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Diese sind im wesentlichen im § 6 des TDG beschrieben und sollen hier kurz dokumentiert werden, da auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Homepage eingerichtet haben, von dieser Regelung erfasst werden. Bitte berücksichtigen Sie folgenden Angaben in Ihrer Homepage:

1. Angabe Ihres Namens und der Anschrift unter der Sie niedergelassen sind.
2. Angabe der Telefon-, Telefax-Nr. und Mailadresse, damit eine schnelle Kontaktaufnahme und Kommunikation ermöglicht wird.
3. Hinweis auf die Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de), mit dem Verweis, dass Sie der Berufsaufsicht der Ärztekammer Bremen unterliegen.
4. Hinweis auf die Berufsordnung der Ärztekammer Bremen, die unter www.aekhb.de in der Rubrik Arztrecht, Berufsordnung zur Einsicht hinterlegt ist.
5. Nur für Vertragsärzte: Hinweis auf die Kassenärztliche Vereinigung Bremen mit dem Zusatz, dass sie von dieser Institution die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erhalten haben, mit der ergänzenden Angabe das die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung unter www.kvhb.de zu erreichen ist.
6. Bei Partnerschaften: Die Angabe des Partnerschaftsregisters in das Sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.
7. Einen Hinweis auf Ihre gesetzliche Berufsbezeichnung als Ärztin/Arzt oder Fachärztin/Facharzt für . . .
8. Einen Hinweis auf den Staat/Bundesland, in dem die Berufsbezeichnung (Approbation/Facharzt) verliehen wurde.
9. Umsatzsteuerpflichtige Ärztinnen und Ärzte müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.

Sicherlich werden Sie bereits einen Teil dieser Informationen in Ihrer Homepage hinterlegt haben, so dass die weiteren Angaben an einer allgemein zugänglichen Stelle, wie z. B. dem Impressum, hinterlegt werden können.

Wir möchten Ihnen die Aufnahme dieser Angaben dringend empfehlen, da die Nichteinhaltung dieser Informationspflichten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann, aber auch häufig zu Abmahnungen genutzt wird.